

Wöchentlich erscheinen drei Nummern.  
Pränumerations-Preis 224 Silbergr.  
(½ Thlr.) vierthalblich, 3 Thlr. für  
das ganze Jahr, ohne Erhöhung,  
in allen Theilen der Preussischen  
Monarchie.

# Magazin

Pränumerationen werden von jeder  
Buchhandlung (in Berlin bei West  
u. Co., Jägerstraße Nr. 25), so  
wie von allen Königl. Post-Amten  
angenommen.

## Literatur des Auslandes.

N° 24.

Berlin, Donnerstag den 25. Februar

1847.

### Frankreich.

#### Louis Blanc's Geschichte der französischen Revolution.

Dieses schon im voraus durch den Namen des Verfassers berühmt gewordene Werk liegt uns zwar erst in dem ersten seiner zehn Bände, auf die es berechnet ist, vor, so daß es vielleicht gewagt scheinen möchte, schon jetzt ein Urtheil über dasselbe fällen zu wollen oder auch nur seine Charakteristik zu unternehmen. Andererseits hat sich aber der Verfasser selbst, theils in seiner Vorrede, theils in der die allgemeinen Prinzipien und den Plan des Werkes andeutenden Einleitung zu demselben, so klar über die eigentliche Tendenz seiner ganzen Arbeit ausgelassen, daß wir zur Charakteristik der letzteren nur die wichtigsten Stellen jener anzuführen nötig haben. Wir enthalten uns daher vorläufig alles Urtheilens, bis wir den Leser in die Vorhallen jenes der Revolution gebauten neuen Mausoleums selbst eingeführt und ihn mit seiner inneren Struktur im Allgemeinen bekannt gemacht haben; wobei wir zunächst nur um die Erlaubniß bitten, ihm als Eicerone dienen zu dürfen.

„Die Geschichte“, beginnt der berühmte Verfasser seine Vorrede, „sängt nirgends an und endigt nirgends. Die Begebenheiten, aus denen das sich fortwährende Weltgetümmel besteht, zeigen so viel Verwirrung und so wenig klaren Zusammenhang, daß man von keinem Ereigniß mit Sicherheit weder die erste Ursache noch die lechte Wirkung anzugeben im Stande ist.“ Der Verfasser gehört also augenscheinlich nicht zu jener „philosophischen“ Schule des westlichen Europa's, die wir neulich in der Betrachtung der Beziehungen zwischen Spanien und Frankreich zu erwähnen Gelegenheit hatten, und deren philosophisches Glaubensbekenntniß und Streben eben darin besteht, in dem Fortzuge der Weltbegebenheiten einen leitenden Faden, in ihrer scheinbaren Zufälligkeit und Zusammenhanglosigkeit einen bestimmten Grund und eine innere Nothwendigkeit der Verbindung und in ihrem ganzen scheinbar verworrenen Gewebe ein vernünftiges System zu entdecken, das in sich selbst sein Prinzip und seinen Zweck trägt: die geistige und sittliche Entwicklung des Menschengeschlechts. Er weiß hiervon nichts oder will davon nichts wissen, sondern beruhigt sich bei dem allerdings bequemen Saxe: „Der Anfang und das Ende sind in Gott, das heißt: im Unbekannten“, und führt dann mit Anwendung desselben auf seine Geschichte folgendermaßen fort: „Was ist denn nun der wahre Ausgangspunkt der französischen Revolution, die, als das Resultat der entferntesten Bewegungen des Geistes, Alles in ihrem Schoße enthalten zu haben scheint (qui semble avoir toute chose dans ses profondeurs)? Es konnte nicht in meiner Absicht liegen, die Geschichte derselben in ihrer ganzen Ausdehnung zu umfassen.“ — Der Verfasser beginnt nämlich diese Geschichte der französischen Revolution erst mit dem Konsistor Konzil; nach seiner Meinung lassen sich ihre Spuren wahrscheinlich schon in der Völkerwanderung oder gar in der Sündfluth nachweisen. Der übrige Theil der Vorrede ergeht sich nur in pathetischen Reflexionen über die „fürchterlichen“, aber doch „bewundernswürdigen“ Scenen, welche die Revolution darbot. Wir finden darin — nämlich in der Vorrede, nicht in der Revolution, obwohl auch hier mitunter, besonders in der späteren Zeit — viel Rhetorik und wenig Gedanken. Nur aus dem Schluß wollen wir noch Einiges anführen.

„Vor allen Dingen müssen die Ursachen der Revolution, und zwar so weit man ihre Kette zurück verfolgen kann, aufgesucht werden.“ Dann ist allerdings das Konsistor Konzil eine viel zu nahe liegende Ursache; oder weiß der Verfasser gar keinen Grund für dies Konzil mehr? Ist es ganz isoliert? Bricht hier die Kette mit einem Male ab? Schwerlich wohl; vielmehr dürfte es leicht seyn, diese Kette von Ursachen und Wirkungen bis zum Anfang aller Geschichte zurückzuführen, der nach der Ansicht des Verfassers „in Gott“ oder, wie die Alten sagen, „im Schoße der Götter verborgen“ liegt. „Alle Nationen haben dazu beigetragen, die Revolution hervorzubringen, die Zukunft aller Völker hat Anteil an ihr. Darin gerade besteht der Ruhm des großen französischen Volks, daß es auf Kosten seines strömenden Bluts die Arbeit des menschlichen Geschlechtes auf sich genommen hat; daß es Europa aufgebracht hat (scandalise), um es zu retten; daß es die Sache aller Völker gegen alle Völker bis zum Neuersten, bis zum Tode, verfochten hat: das ist die Bedeutung dieses wahrhaft einzigen, großherzigen Aufstandes, in dem die Revolutionen aller Vergangenheit sich vereinigt und verloren haben, wie die Flüsse sich in dem Meere vereinigen und verlieren.“

Interessanter und tiefer Einsicht in die Anschauungsweise des Verfassers

gewährend ist die kurze Einleitung, die er seinem Werke voranschlägt und die, wie wir schon erwähnt, das Prinzip und den Plan desselben angibt. Vorher eine kurze Bemerkung. In der Auffassung historischer Momente kann es nur zwei wahrhaft exakte, d. h. das objektive Verständniß derselben wirklich fördernde Methoden geben: die historische im eigentlichen Sinn, deren Prinzip der reale Kausalnexus sowohl in Rücksicht auf den äußeren als den inneren Zusammenhang der Begebenheiten ist, und die philosophische, die diesen Kausalnexus nur als die Form betrachtet, worin der in der Weltgeschichte sich offenbarende eine Gedanke systematisch sich gliedert. Für die letztere Methode muß es daher ein höheres Prinzip geben, das rein idealer Natur ist und als letzter Erklärungsgrund alles welthistorischen Geschehens gilt. Es kommt uns hier nicht darauf an, dies Prinzip und seine Idee auseinanderzusehen, geschweige zu begründen; vielmehr haben wir diese Bemerkung, deren Richtigkeit wohl Niemand bestreiten dürfte, nur gemacht, um für die Beurtheilung der Methode unseres Verfassers einen Maßstab zu gewinnen. Der Leser urtheile nun selbst:

„Drei große Prinzipien“ — beginnt die Einleitung — „heilen sich in die Welt und in die Geschichte: die Autorität, der Individualismus, die Verbrüderung (la fraternité). . . .

„Das Prinzip der Autorität begründet (fait reposer) das Leben der Nationen auf blind angenommenen Glaubenssäulen, auf der abergläubischen Ehrfurcht vor der Tradition, auf der Ungleichheit und bringt, in der Form der Regierung (pour moyen de gouvernement), den Zwang in Anwendung.

— Das Prinzip des Individualismus faßt den Menschen in seiner Isoltheit (en dehors de la société) auf, macht ihn zum alleinigen Richter seiner Umgebung und seiner selbst, giebt ihm ein überspanntes (exalté) Gefühl seiner Rechte, ohne ihn zugleich mit seinen Pflichten bekannt zu machen, überläßt ihn seinen eigenen Kräften und verkündigt statt jeder Regierung als Grundsatz das „Leben und Leben-Lassen“. — Das Prinzip der Verbrüderung betrachtet die Glieder der großen Familie in ihrer solidarischen Verpflichtung, strebt dahin, die Gesellschaft eines Tages zu organisieren — ein Werk des Menschen nach dem Vorbilde des menschlichen Körpers, eines Werkes der Gottheit — und gründet die Macht der Regierung auf die Überzeugung, auf die freiwillige Zustimmung der Herzen.

„Die Autorität wurde durch den Katholizismus mit erstaunenswerthem Erfolge und Glanze gehandhabt; sie herrschte bis auf Luther. — Der Individualismus, durch Luther gelehrt, hat sich mit unwiderstehlicher Gewalt entwickelt und triumphirt, entblößt vom religiösen Element, in Frankreich durch die Publizisten der konstituierenden Versammlung. Er beherrscht die Gegenwart; er ist die Seele der heute bestehenden Verhältnisse. — Die Verbrüderung, verkündet durch die Denker der Bergpartei, verschwand damals in einem Sturm und erscheint uns heute nur noch in der Perspektive einer idealen Zukunft. Aber alle großen Seelen rufen sie herbei, und schon beschäftigt und erleuchtet sie die intelligentesten Köpfe unserer Zeit.“

„Von diesen drei Prinzipien erzeugt das erste die Unterdrückung durch die Aufhebung der Persönlichkeit; das zweite führt ebenfalls zur Unterdrückung, durch die Anarchie; das dritte allein leitet durch die Harmonie zur Freiheit.“

„Freiheit!“ hatte Luther gesagt; „Freiheit!“ haben im Chor die Philosophen des 18ten Jahrhunderts wiederholt; „Freiheit!“ ist endlich auch das Lösungswort unserer Tage, das auf dem Banner der Civilisation geschrieben steht. Aber es ist Alles eitel Lüge und Misverständniß, und seit Luther hat dies Misverständniß, diese Lüge die Geschichte erfüllt; es war der Individualismus, der erschienen war, nicht die Freiheit.

„Fürwahr! Wenn man den Individualismus in seinem historischen Rahmen betrachtet, wenn man ihn — anstatt mit dem, was ihm folgen soll — mit dem vergleicht, was ihm vorausging, so hat er allerdings die große Bedeutung eines großen historischen Fortschritts. Sein Werk bestand darin, dem so lange niedergehaltenen menschlichen Gedanken freien Spielraum zu gewähren; ihn mit Kühnheit und Stolz auszurüsten; die ganze Masse der Traditionen, die Jahrhunderte, ihre Arbeiten und Überzeugungen seiner Kontrolle zu unterwerfen; den Menschen in eine unruh- und gefährliche, aber zuweilen auch großartige Selbständigkeit zu versetzen und ihm mitten in einem ungeheuren Kampf, mitten in dem Geräusch eines allgemeinen Meinungsstreits die Lösung des Problems zu überlassen, wie er sein Glück und seine Bestimmung aus eigener Kraft zu schaffen habe. Das ist das Werk des Individualismus. Es ist ein großes Werk; und wir müssen deshalb mit Achtung von ihm sprechen, wie von einer nothwendigen Übergangsphase. Aber wenn wir ihm diesen Tribut vorgebracht, so wird es uns wohl gestattet

seyn, unsere Sympathien und Hoffnungen in einer höheren Sphäre auszuführen. Die Menschheit hat einst des Papstes, sie hat eines Luther bedurft; aber das Prinzip der Autorität hat seinen Lauf vollbracht, das Prinzip des Individualismus wird den seinigen vollbringen, und die Zukunft gehört sicherlich weder dem Papst noch Luther.

„Man muß hieraus begreifen, daß sich in dem, was man gewöhnlich die französische Revolution nennt, in Wirklichkeit zwei völlig von einander verschiedene, obwohl in gleicher Weise gegen das Prinzip der Autorität gerichtete Revolutionen vorfinden, von denen die erste zum Vortheil des Individualismus ins Leben gerufen wurde — sie trägt das Datum 1789 —, die andere im Namen der Verbrüderung versucht wurde — sie fiel am 9. Thermidor.“

„Wenn die Revolution von 1789 allein historische Wurzel geschlagen hat, so liegt der Grund davon in dem Umstand, daß sie sich der Gesellschaft nicht unversehens bemächtigte, daß sie den Interessen einer damals herstellend gewordenen Klasse, des Mittelstandes (bourgeoisie), diente, und endlich daß sie mit einer unter dem dreifachen Gesichtspunkt der Philosophie, der Politik und der Industrie vollständig ausgebildeten Lehre austrat.“

Der Verfasser geht nunmehr auf die allgemeine Eintheilung seines „einleitenden Werkes“, das den ersten, bis jetzt erschienenen Band umfaßt, über: „Dies einleitende Werk (ouvrage préliminaire) wird also nothwendig in drei Bücher zerfallen. Das erste Buch entwickelt die Reihe von merkwürdigen Kämpfen, leidenschaftlichen Bestrebungen, Opfern und Gewaltthätigkeiten, wodurch das Prinzip des Individualismus in die Welt trat, indem es einerseits die Autorität in der Kirche, andererseits die Verbrüderung in den Waldensern, Hussiten, Wiedertäufern, mährischen Brüdern und allen für die Sache des Evangeliums streitenden Denkern belämpfte. Das zweite Buch erzählt die seitens jener Mittelsklasse in Frankreich davongetragenen Siege, deren Herrschaft der Individualismus begründen sollte. Im dritten Buch werden wir versuchen zu zeigen, wie, trotz der Anstrengungen Rousseau's, Mably's, Recker's (!), der Individualismus zum Prinzip der Mittelsklasse erhoben worden und mit ihr triumphirt hat: in der Philosophie durch die Voltaire'sche Schule, in der Politik durch die Schule Montesquieu's, in der Industrie durch die Schule Turgot's.“

„Wenn wir so den Protestantismus, die Herrschaft des Mittelstandes, das 18te Jahrhundert, die drei großen Abschnitte dieses einleitenden Werkes, betrachtet haben, so werben wir auch schon der dramatischen und schmerzlichen Geburt der Revolution (dramatique et douloureuse enfantement de la Revolution) beigewohnt haben, und es bleibt nur noch die einfache Erzählung ihres Lebens zu vollenden.“

Man sieht aus diesem, durch eine eigenhümliche Verbindung von Epizythen (dramatique et doulouieux; welche Zusammenstellung!), eben so wie der Anfang durch eine noch eigenhümlichere Gruppierung der Prinzipien (autorité, individualisme, fraternité), sich auszeichnenden Schlus, daß der Verfasser diesen einleitenden Theil für einen sehr wichtigen, wenn nicht für den wichtigsten Abschnitt seines ganzen Werkes betrachtet und betrachtet wissen will; weshalb wir unsererseits wohl im Rechte sind, wenn wir seine Einleitung in aller Kürze einigen kritischen Fragen unterwerfen. — Zuerst also: Zu welcher jener beiden Arten von Geschichtsschreibern, die wir oben aufgestellt, gehört oder rechnet sich der Verfasser? Zu den Historikern im engeren Sinn? Der Anfang seiner Vorrede würde diese Vermuthung bestätigen können, wenn ihr nicht der Anfang, ja überhaupt der ganze Verlauf der Einleitung geradezu widerspräche. Welcher Historiker par excellence würde es sich gestatten, mit der Auffstellung und Definition rein abstrakter Begriffe zu beginnen, um diese und immer nur diese in der Erzählung und Gruppierung der Thatsachen selbst nachzuweisen, statt umgekehrt aus der objektiven Darstellung der historischen Gegebenheiten selbst zu allgemeinen Betrachtungen und höheren Ideen zu kommen; die aber dann, weil sie als objektive Resultate auftreten, nicht mehr abstrakt, sondern wahrhaft konkret und lebendig erscheinen. — So gehört also der Verfasser zu den philosophischen Historikern? Denn die in formeller Rücksicht am meisten charakteristische Eigenschaft der Philosophie der Geschichte beruht eben darin, daß die Idee, der Gedanke sich frei aus sich selbst entwickelt, um sich und seine innere Vernunft in der äußeren, scheinbar nur durch den Kausalnexus zusammenhängenden Menge der historischen Thatsachen als objektive und nothwendige Manifestation des Geistes wiederzufinden. Es ergiebt sich damit aber von selbst, daß dieser freien Selbstherzeugung des Gedankens jede aus der Reflexionsucht und Combinationspielerei des Verstandes entstehende Willkür und Subjektivität fern bleiben muß, und daß folglich die philosophische Methode sich als solche, d. h. in ihrer absoluten Nothwendigkeit, vor allen Dingen zu rechtfertigen hat. Von dieser Rechtfertigung aber scheint unser Verfasser nichts wissen zu wollen. Er, der so heftig gegen die „Autorität“ predigt, fällt hier gerade in den Fehler, den er am meisten belämpft, in den „Individualismus“. Seine „individuelle“ Ansicht, verlangt er, soll uns als „Autorität“ gelten. Er sagt: „Drei Prinzipien theilen sich in die Welt und in die Geschichte“ — Welt und Geschichte: auch eine gute Zusammenstellung! — „die Autorität, der Individualismus, die Verbrüderung“. Wie, theilen sich? Was heißt das? Und warum gerade diese? Warum gerade diese drei und nicht mehr? — Doch still, da kommen gleich die Definitionen. — Definitionen? Was können Definitionen nützen? Definitionen segen die Existenz des zu definierenden Dinges schon als gegeben voraus; sie wollen den Begriff nicht erzeugen, entwickeln, ihn nicht als Resultat aus sich hervorziehen lassen, sie wollen ihn nur erklären, dem gewöhnlichen Bewußtseyn deutlich machen. Und dann gar diese Definitionen, deren jede, wenn sie erschöpfend seyn sollte, selbst wieder neuer Definitionen bedürfte! Oder erfordert der Begriff der Tradition, der abergläubischen Ehrfurcht, der Ungleich-

heit, des Zwanges u. s. f. weniger eine Erklärung als der der Autorität? Autorität z. B. durch „abergläubische Ehrfurcht“ erklären, heißt nichts Anderes, als den Begriff „Sohn“ durch den des Vaters oder umgekehrt erklären. Man bleibt eben gerade so klug wie zuvor. Ferner der Individualismus. Bedarf dieser Begriff eher einer Erklärung als der Begriff der „Isolirtheit“ u. s. f., der Begriff der Verbrüderung eher eine solche als der Begriff der „solidarischen Verbindlichkeit“ oder gar der „Gesellschaftsorganisation“?

Bleiben wir beim Individualismus stehen, abgesehen von seiner nichterklärenden Erklärung. Was versteht der Verfasser unter Individualismus? Die absolute Geltung der Persönlichkeit, als allgemeine Bestimmung des Menschen! So scheint es, denn daß er den Begriff nicht im Sinne von persönlicher Isolirung fasst, geht zwar weniger aus der Einleitung, als aus dem Werke selbst hervor, da er vom Individualismus ganzer Klassen, z. B. des Mittelstandes, oder ganzer Richtungen, z. B. des Protestantismus, spricht. Wenn nun aber der Individualismus wirklich die Herrschaft der menschlichen Individualität besagen soll, so sieht man nicht den Grund, warum der Verfasser hiergegen protestirt. Das Gelten der Individualität ist in diesem Sinne die wahre Freiheit, denn wenn die Individualität überhaupt respektirt wird, so achtet das Individuum sie nicht nur in ihm selbst, als Einzelnen, sondern auch in jedem Anderem, kurz es achtet sie als allgemeine, absolute Berechtigung des Menschen. In diesem Sinne steht der Individualismus der Autorität oder — da diese gar keinen Gegensatz enthalten — vielmehr der Despotie, als besonderer und einzelner Berechtigung, die sich hierdurch aber als unberechtigt darstellt, gerade gegenüber. Das, was der Verfasser „Verbrüderung“ nennt, liegt entweder schon in diesem Individualismus oder ist eine blos subjektive abstrakte Idee, so wie etwa die Idee der absoluten Gleichheit ein Unsum ist, weil sie dem Begriff des Organismus widerspricht, dessen Glieder nicht gleich, sondern nur in nothwendiger Beziehung sind. Und wenn der Verfasser den Begriff der Verbrüderung als organischen fasst, wie er es denn durch die Vergleichung mit dem menschlichen Körper thut, so liegt in dieser Vergleichung selber ja der beste Beweis, daß er eigentlich den Individualismus will; denn wird der Körper nicht gerade durch seine organische Einheit eine Individualität?

Gr.

## Spanien.

### Die spanische Doppelheirat und der Utrechter Vertrag. (Fortsetzung.)

Für die jetzige Entwicklung in Rücksicht auf die spanische Doppelheirat ist hier nun wesentlich zu bemerken, daß beide Verzichtleistungen, seitens Frankreichs sowohl wie seitens Spaniens, die übrigens vollkommen übereinstimmen, ausdrücklich nur den Zweck haben, zu verhindern, daß die beiden Kronen jemals auf einem und demselben Hause vereinigt werden könnten, so wie auch beide die Bestimmung enthalten, daß beide Kronen demnach dem Hause Bourbon verbleiben sollen. „Die entfernte Besorgnis“ — heißt es in den Lettres patentes Ludwig's XIV. vom März 1713 \*) — „daß einmal die Krone Spaniens und die unsrige durch einen und denselben Fürsten getragen werde könnte, ist das Hauptmotiv des Krieges der gegen uns verbündeten Mächte gewesen und scheint daher auch ein unübersteigliches Hinderniß für die Abschließung des Friedens zu seyn. Nach einem mehrfachen zwecklosen Notenwechsel ist es uns endlich mit Gottes Hülfe gelungen, einen Weg zum Frieden zu entdecken. Die erste und vorzüglichste Bedingung, die uns von unserer sehr theuren und sehr geliebten Schwester, der Königin von Großbritannien, als die wesentliche und nothwendige Begründung der Friedensstaaten vorgeschlagen ist, besteht darin, daß der König von Spanien für sich und seine Nachkommen für ewige Zeiten auf die Rechte auf unsere Krone, welche ihm oder seiner Nachkommenschaft aus der Geburt jemals erwachsen können, verzichtet; und daß andererseits unser ic. Herzog von Berry und unser ic. Herzog von Orleans eben so auch für sich und ihre männlichen und weiblichen Nachkommen für ewige Zeiten ihrem Rechte auf die spanische Monarchie entsagen. Unsere ic., die Königin von Großbritannien hat uns vor gestellt, daß ohne eine formelle und positive Sicherheit in Betreff dieses Punktes Europa niemals einen sicheren Frieden genießen könnte und alle Mächte gleicherweise überzeugt seyen, daß sie in Rücksicht auf das allgemeine Interesse und ihre gemeinschaftliche Sicherheit lieber einen Krieg fortführen würden, dessen Ende Niemand abzusehen vermöge, als die Möglichkeit zu statuiren, daß einst die beiden Kronen, Spanien und Frankreich, auf demselben Hause vereinigt werden könnten (plutôt que d'être exposées à voir le même Prince devenir un jour le maître de deux Monarchies aussi puissantes que celles de France et d'Espagne etc.).“ Hieraus geht also deutlich hervor, daß mit dieser Verzichtleistung nur diejenigen Erbrechte gemeint sind, welche den damals regierenden Linien in Aussicht standen, d. h. welche ihre Abstammung ihnen oder ihren Kindern geben konnten. Noch deutlicher spricht sich die Rénonciation de Philippe, Petit Fils de France, duc d'Orléans u. s. f. \*\*) darüber aus, obwohl

\*) cf. Actes de la paix d'Utrecht. Tom II. p. 223.

\*\*) Actes et Mémoires de la paix d'Utrecht. Tom. II. p. 209.

dies aus den englischen Blättern, die diese Entzugsakte mitgetheilt haben, nicht hervorzuzeigen scheint, weil dieselben sowohl die Einleitung als den Schluß fortgelassen haben, wodurch der Sinn ganz verändert wird. Haupt-sächlich sind darin folgende Punkte zu bemerken:

„In Rücksicht darauf, daß die Furcht einer Vereinigung der Kronen Spaniens und Frankreichs das vornehmste Motiv zu dem gegenwärtigen Kriege gewesen ist, und daß die anderen europäischen Mächte stets in der Sorge geschwelt haben, es möchten diese beiden Kronen auf ein Haupt zusammenfallen, hat man zur Begründung des jetzt in Unterhandlung begriffenen Friedens festgesetzt, daß die vorgeblichen Rechte der in Frage gestellten Fürsten für immer getrennt werden sollen, und . . . beschlossen, daß seitens des katholischen Königs Philipp's V. für sich und seine Nachkommen auf die Krone Frankreichs, wie auch seitens des Herzogs von Berry, unseres sehr geliebten Neffen, und seitens Unserer selbst für uns und alle unsere Nachkommen auf die Krone Spaniens Verzicht geleistet werden solle, damit eine Vereinigung der beiden Kronen für alle Zeit verhindert werde; unter der Bedingung jedoch, daß auch das Haus Österreich oder irgend Einer seiner Nachkommen nicht die spanische Krone erwerben kann. Um den vorgenannten Zweck zu erreichen, stimmen wir damit überein, daß in Ermangelung Philipp's V., unseres Neffen oder seiner Nachkommen die Krone Spaniens auf das Haus des Herzogs von Savoyen übergehe, und um auch unsererseits den ruhmvollen Zweck, nach dem man strebt, zu erreichen und die gestörte Ruhe Europa's wieder herzustellen, so wie um die Befürchtungen, zu denen die Rechte unserer Geburt oder andere, die uns angehören, Anlaß geben könnten, zu haben, haben wir den Entschluß gefaßt, diese Entzugsakte in Betreff unserer Rechte so wie der unserer Nachkommen auszufertigen, weil weder wir noch unsere Nachkommen ferner aus ihrer Geburt einen Rechtstitel auf die spanische Nachfolge entnehmen sollen.“

Die oben angeführten Verzichtleistungen, so wie auch die Philipp's V., wurden dem Friedensinstrumente einverlebt; und selbst die oben citirten Lettres patentes Ludwig's XIV. in den Vertrag von Utrecht vom 11. April 1713, der zwischen Frankreich und Großbritannien abgeschlossen wurde, wörtlich aufgenommen. Hieraus aber geht über alle Zweifel klar hervor, daß auch England denselben Sinn mit jenen Verzichtleistungen verband, wie sich übrigens auch aus dem 6ten Artikel des Friedensvertrags ergiebt, wo es heißt: „Da durch die hier bezüglichen Verzichtleistungen, welche ewig ein unvergleichliches und stets zu beobachtendes Gesetz seyn sollen, genügliche Vorkehr getroffen ist, daß weder der katholische König, noch irgend ein Prinz seiner Nachkommenschaft, jemals nach der Krone Frankreichs streben noch dazu gelangen werde, und von der anderen Seite die gegenseitigen Renunciations auf die Krone Spaniens und Frankreichs, welche von Frankreich gemacht wurden, auf den gleichen Zweck hinziehen; da hiernach genügliche Vorkehr getroffen, daß die Kronen Frankreichs und Spaniens getrennt und nicht vereint bleiben, so daß bei anerkannter Wirksamkeit und getreuer Beobachtung vorerwähnter Verzichtleistungen diese Kronen niemals vereinigt werden können, verpflichtet sich u. s. f.“<sup>\*)</sup>

Eine vollkommen übereinstimmende Erläuterung der Renunciation enthält dann der Artikel II. des Utrechter Friedensinstrumentes vom 12. Juli 1713 zwischen Spanien und Großbritannien, indem auch hierin der Zweck der gegenseitigen Verzichtleistungen dahin angegeben wird, daß die Kronen Spaniens und Frankreichs nicht auf einem Hause vereinigt werden sollen (Coronae Hispaniae et Galliae ab invicem ita separatae erunt et sejunctae, ut in unum posthac coalescere nunquam poterint). Das gleiche Motiv giebt auch der Friedensschluß zwischen Frankreich und den Generalstaaten vom 11. April 1713, so wie der Friedensschluß zu Wien vom 30. April 1723 zwischen dem Kaiser und der Krone Spanien.

Aus diesen Thatsachen lassen sich nun folgende sichere Schlüsse ziehen: Durch den Utrechter Vertrag ist festgestellt und für alle Zeiten gültig, daß einerseits die beiden Kronen Spanien und Frankreich niemals in den Besitz eines Monarchen kommen dürfen, andererseits daß die Krone Spanien in einer dem regierenden Hause Frankreich nahe verwandten Linie verbleiben muß. Ferner durch die beiderseitigen Renunciations sollte nur die Eventualität der Vereinigung der beiden Königskronen in einem Thronerben verhindert werden. Endlich geht aus beiden Dokumenten hervor, daß sich jene Verzichtleistungen nur auf diejenigen Rechte bezogen, welche einerseits Philipp V. durch seine direkte Abstammung von Ludwig XIV. auf den Thron von Frankreich, andererseits der Herzog von Orleans durch seine Abstammung von Anna von Österreich und seine Verwandtschaft mit Philipp V. selbst auf die eventuelle Thronerfolge in Spanien machen konnten, und daß sie also gegenseitig und für ihre Kinder, Descendenten und Rechtsnachfolger auf Geltendmachung dieser ihrer Ansprüche verzichteten.

Wenden wir diese Grundsätze auf die Erbsolgeberechtigung der Kinder an, die aus der Ehe des Herzogs von Montpensier, aus dem Stamme Orleans, mit der Infantin Marie Luise von Spanien entspringen können, so folgt 1) daß ein Sohn aus dieser Ehe (von Töchtern kann ohnehin bei Frankreich nicht die Rede seyn) die beiden Kronen Spanien und Frankreich nicht zugleich und in einer Person besitzen darf, selbst wenn er durch die Erbsolgerechte

seiner Mutter zu dem spanischen und durch die Erbsolgerechte seines Vaters zu dem französischen Throne berufen würde; ferner 2) daß er nicht in Folge der eventuellen Successionsrechte seines Ahns väterlicherseits (des Bruders Ludwig's XIV.), auf welche dieser für sich und seine Nachkommen verzichtete, Ansprüche auf den Thron von Spanien machen könnte, sondern lediglich und allein in Folge der Successionsrechte seiner Mutter, der Infantin, nach der wiederhergestellten alfonssianischen Erbsolge.

Hiermit sind wir nun auf den eigentlichen Punkt der Differenz zwischen dem französischen und englischen Kabinett gelangt. England behauptet nämlich nicht nur, daß die Kinder des Herzogs von Montpensier aus seiner Ehe mit der Infantin Luise nicht die beiden Kronen Spanien und Frankreich auf einem Hause vereinigen dürfen — eine Annahme, deren Unwahrtheit bei der großen Familie Ludwig Philipp's von selbst einleuchtet —, sondern auch, daß die Kinder überhaupt kein Successionsrecht auf den Thron von Spanien haben können; eine Interpretation, die nach den voraufgegangenen Bemerkungen sich als vollkommen unrichtig erweist. Denn ob die Kinder der Infantin Luise den Herzog von Montpensier zum Vater haben oder nicht, kann ihnen eben so wenig das Recht auf die Nachfolge rauben, als es ihnen geben, sondern es kommt hier darauf an, daß die Schwester der spanischen Königin ihre Mutter ist; und nur in dem Falle dürfte die Nachkommenschaft der Infantin von der Erbsolge ausgeschlossen werden, wenn sie nur einen Sohn hätte und die ganze Familie Orleans vollkommen ausgestorben wäre, so daß dieser Eine Sproßling zugleich spanischer und französischer König werden müßte. Aber auch nur dann! Es bedarf in der That nur der Darstellung von der Konsequenz solcher Behauptungen, um das völlig Unhalibare derselben auch für jeden Laien im Staats- und Völkerrecht augenscheinlich zu machen. Niemals, zu keiner Zeit, bei keinen der vielen in den 133 Jahren seit dem Utrechter Frieden vorgekommenen Verbindungen zwischen den Linien Bourbon-Anjou und Orleans sind die bezeichneten Worte der Renunciations-Akten in diesem Sinne verstanden worden; niemals hat irgend eine europäische Macht die abnorme Behauptung aufgestellt: es erlöse das eigene, nach Landes-Erbsolge und europäischen Staatsverträgen bestehende Erbrecht, weil der eventuell zu berufende rechtmäßige Thronerbe zugleich von einer Person abstamme, deren Ahnen auf ihr besonderes Recht verzichtet haben. Die jetzige Königin der Franzosen, Marie Amalie, ist eine Urenkelin Philipp's V., und doch ist sicherlich noch niemalsemanden beigesallen, deshalb die Söhne Königs Ludwig Philipp für unsfähig zur Thronfolge in Frankreich zu erklären, der englischen Regierung so wenig, wie sonst einem Menschen auf Erden. In gleicher Weise stammt die Herzogin von Berry, Tochter Franz I., Königs beider Sicilien, so wie die Herzogin von Auvergne, Tochter des Prinzen von Salerno, von Karl III. und Philipp V. von Spanien in direkter Linie ab. Näher der Zeit und den Personen des Utrechter Friedens finden wir (1721) den Sohn und Nachfolger Philipp's V. selbst, Ludwig I. von Spanien, mit der Prinzessin von Montpensier, Tochter des Regenten, Herzogs von Orleans, verheirathet; so wie französischerseits der Dauphin, Sohn Ludwigs XV. (1743), eine Tochter Philipp's V. zur Gemahlin nahm. Noch zahlreichere Beispiele von Ehen zwischen den Linien Frankreich und Spanien (oder Neapel, welches bekanntlich ebenfalls von Philipp V. abstammt) sind vorhanden, ohne daß jemals eine Einwendung dagegen oder gegen die Successionsberechtigung der Kinder gemacht worden wäre.

Besteht der Utrechter Friede in seiner wesentlichsten Bestimmung der Nichtvereinigung der Krone von Frankreich und Spanien, so wie der Verlassung der spanischen Monarchie an einer mit der französischen Dynastie nahe verwandten Linie, noch heute in voller Kraft, so stellt gerade die Heirat der Infantin Luise mit dem jüngsten Sohne des Königs der Franzosen — für den Fall, daß die Krone Spanien an Kinder aus dieser Ehe fallen sollte — die Verhältnisse genau auf den Punkt, wo solche im Jahre 1713 standen. Denn da es außer allem Zweifel steht, daß der Herzog von Montpensier selbst nicht König von Spanien wird, und daß derselbe für seine Kinder aus der Ehe mit der präsumtiven Thronerbin von Spanien eventuell auf die Successionsrechte auf den Thron von Frankreich verzichten wird, so würde dadurch nicht nur eben jener Grundsatz der Nichtvereinigung der beiden Kronen, den durchzuführen der ganze Successionskrieg zu Anfang des vorigen Jahrhunderts geführt wurde und der durch die Utrechter Verträge zur allgemeinen Geltung gelangte, aufs neue bestätigt und sanctionirt, sondern auch die Krone Spanien wiederum einem Enkel des Königs von Frankreich zugewendet, eben wie bei Philipp V., mit denselben europäischen Garantien und nach derselben asturianischen Thronfolge-Ordnung, die zu Anfang des vorigen Jahrhunderts den Herzog von Anjou zum spanischen Thron errief, nachdem das einzige Hindernis (estilo motivo fundamental), die Möglichkeit jener Vereinigung der beiden Kronen (perjuicio de unirse a la Corona de Francia), wiederum durch Entzugs auf die Krone Frankreichs hinweggeräumt seyn wird: ganz wie das (oben citirte) Testament Karl's II. wollte und der Utrechter Vertrag bestätigte.

Die letzte Möglichkeit für England, einen Rechtsgrund für seine Einsprache gegen die Montpensiersche Heirat geltend zu machen, könnte nur noch darin bestehen, wenn es — nach dem Beispiel Österreichs, Preußens und Russlands<sup>\*)</sup> — die Königin Isabella als spanische Königin nicht anerkannt hätte. Allein es hat dieselbe anerkannt. Gegen England liegt also keinerlei

<sup>\*)</sup> Diese betrachten nämlich die Wiederherstellung der alten asturianischen Erbsolge durch Ferdinand VII., wodurch, in Ermangelung von Prinzen, in jeder einzelnen Linie die Prinzessinnen derselben und deren Descendenten zur Thronerfolge vor den Igualaten der zweiten und dritten Linie durchzugsfähig sind, als eine Verlegung der Utrechter und Badener Verträge.

<sup>\*)</sup> Dumont corps diplomatique VII. p. 340.

Abweichung von den bestehenden Staatsverträgen vor, gegen die es mit Recht protestieren könnte, und was die „nordischen Mächte“ betrifft, so versteht sich von selbst, daß, wenn sie ferner bei der Nachanerkennung der Königin Isabella beharren, sie auch die eventuellen Thronfolgerechte der Infantin Luisa und ihrer Kinder nicht anerkennen. Für diese Mächte ist also durch die Montpensierische Heirat in der Sachlage nichts geändert.

(Schluß folgt.)

**England.**

### Einige Notizen über Kleinkinderschulen.

Die erste Kleinkinderschule in Europa wurde 1786 von J. J. Oberlin, Pfarrer zu Waldbach im Elsass, errichtet, wobei wir zugleich bemerken, daß noch immer die elssäffischen Kleinkinderschulen als Muster dienen können. Etwa später begannen Pestalozzi und Fellenberg ihre auf Verbesserung des Volksschulwesens gerichteten Arbeiten — ihnen folgten in England Joseph Lancaster und Dr. Bell. Lancaster begann seine Laufbahn als Erzieher im J. 1798. In einem Alter von achtzehn Jahren eröffnete er im Hause seines Vaters eine Schule von 90 Kindern, deren Biote er ganz unentgeltlich unterrichtete. Im J. 1803 befanden sich der König, mehrere Mitglieder des königlichen Hauses, der Herzog von Bedford, Lord Somerville und mehrere andere Personen des hohen Adels unter den Besuchern seiner Anstalt. Sein Wirken erregte bald die Aufmerksamkeit aller Freunde der arbeitenden Klassen, unter anderen die Robert Owen's, dessen „Gedanken über Kindererziehung“ 1812 erschienen. Fünfzehn Jahre später, als der Ruf von New-Lanark uns zu einer Reise nach jenem Theil Schottlands bewog, fanden wir, daß die dortigen prächtigen Schulräume nicht sowohl auf Herrn Owen's, als eines Theilhabers der Firma, Rechnung zu setzen seyen und dem Verdienst Joseph Lancasters zugeschrieben werden müsten. Owen hatte nur das — freilich große — Verdienst, die nötigen Fonds hergeschossen zu haben. Das Unterrichts-System, das bei den älteren Kindern angewendet wurde, war zum Theil das Lancastersche, zum Theil das Bellsche oder Madras-System, welches Owen für das in Betreff des Lesenlernens zweckmäßiger erklärte.

Die Methoden für die jüngeren Kinder ergaben sich durch die Umstände. Man hatte ursprünglich nicht den speziellen Zweck gehabt, eine Kleinkinderschule zu errichten, sondern man ließ nur junge Kinder, sobald sie laufen konnten, zu, weil man von dem Grundsätze ausging, daß Erziehung nicht frühzeitig genug beginnen könne. Daß dieser Theil des Experiments nicht, gleich so vielen anderen Versuchen, gänzlich schlug, und daß man die kleinen nicht endlich ihren Müttern zurückschicken mußte, war dem glücklichen Zufall zuzuschreiben, daß man für diesen Zweig des Unterrichts einen Lehrer gefunden hatte, der mit aller Geduld, dem Takt, der Erfindungsgabe ausgerüstet war, die zur Lösung einer solchen Aufgabe nötig sind. James Buchanan löste eine Aufgabe, der alle gewöhnliche Schulmänner mit ihren Alltags-Methoden erlegen wären. Er besaß die Kunst, die Aufmerksamkeit der Kinder zu fesseln — er unterhielt sie mit Bildern, statt sie mit Büchern zu plagen, und unterrichtete sie dabei. Sein Erfolg war vollständig, und die Kinder in New-Lanark zogen bald die Aufmerksamkeit der Reisenden auf sich. Tausende besuchten den Ort aus Neugier; unter diesen Personen von Rang und Einfluß, die nun ähnliche Anstalten in England zu gründen wünschten. Lord Brougham, Marquis v. Lansdowne, John Smith, James Mill, Mr. Wilson bildeten zu diesem Zweck im J. 1818 ein Comité. Sie eröffneten ein Asyl für Kinder in Brixton Green, das später nach Vincent-Square in Westminster verlegt wurde, und ließen Herrn Buchanan kommen, um der Anstalt vorzustehen. Sie — oder vielmehr Herr Wilson — errichteten darauf eine andere ähnliche Anstalt in Spitalfields, in welcher Wilderspin auf Buchanans Empfehlung die Lehrerstelle erhielt. Wilderspin verstand von Kleinkinderschulen nichts, als was er in Vincent-Square oder aus Owen's Berichten gelernt hatte. Seine eigenen Erfindungen beschränkten sich auf einige Modificationen des angenommenen Systems, von denen mehrere nicht einmal Verbesserungen sind, und auf eine spitzfindige Unterscheidung zwischen Kinder-Astylen und Kinder-Schulen. Er führte von neuem ein Instrument ein, welchem er den Namen „Arithmetikon“ gab und welches vor funfzig Jahren von Friend in einem Buch über Arithmetik beschrieben wurde. Außerdem hat er, zumal im Vergleich mit Miss Mayo und Anderen, wenig geleistet, um den Kinderunterricht zu einer Wissenschaft zu erheben, was er noch heute werden soll. Wilderspin's große Verdienste sind seine Thätigkeit und sein Eifer. Diese haben seinen Ruf geprägt. Er war eine Zeit lang Superintendent der Musterschule, welche das irische Erziehungs-Bureau in Dublin gegründet hatte, allein er zeigte sich nicht qualifiziert, einen solchen Posten auf die Dauer behaupten zu können. Als ein Verbreiter der Kleinkinderschulen hat er unbestreitig sein Verdienst, nur hätte man ihn nicht den Gründer derselben nennen sollen. Dies Verdienst gehört, so weit England dabei zur Sprache kommt, dem oben genannten James Buchanan.

Buchanan verließ England vor ungefähr sechs Jahren und siedelte nach dem Kap der guten Hoffnung über. Der mährischen oder swedenborgischen Seite zugewan, hatte er die Hochkirche zur Gegnerin; die Schule, welche er errichtet hatte und die nunmehr untergegangen ist, konnte unter solchen Verhältnissen keine Aussicht auf Erfolg haben.

(F. and W. R.)

### Mannigfaltiges.

— Die Gestirne und die Weltgeschichte. Mit Bezug auf die im letzten Blatte des Magazins enthaltene Miscelle „die Lichtbilder der Erde“ ist uns von einem befreundeten Leser eine uns, zu unserem Bedauern, bisher unbekannt gebliebene, in Breslau vor einem Jahr erschienene, kleine Schrift zugesandt worden, aus welcher wir uns sehr bald überzeugt haben, daß das von uns erwähnte Londoner Büchlein: „The Stars and the Earth“ eine wörtliche Uebersetzung (mit anscheinend sehr unbedeutenden Modificationen) jener deutschen Schrift sei, deren vollständiger Titel ist: „Die Gestirne und die Weltgeschichte; Gedanken über Raum, Zeit und Ewigkeit, von J. J.“\*) Der im vorigen Jahre zwischen Preußen und England abgeschlossene Vertrag über das literarische Eigentumrecht enthält zwar in Bezug auf Fälle wie dieser keine nähere Bestimmung, aber es fragt sich, ob der deutsche Verfasser nicht gleichwohl gegen den Ueberseher, der seine Quelle nicht genannt hat, vor englischen Gerichten eine Klage wegen Rechtsverletzung geltend machen könnte. Die englische Schrift selbst liegt uns freilich nicht vor, doch weder in dem Katalog neu erschienener Bücher, in welchem ihr Titel vollständig enthalten \*\*), noch in den Anzeigen, welche englische Blätter davon geben, ist irgendwie angedeutet, daß sie aus dem Deutschen übersetzt sei. Vielmehr wird dem angeblich englischen Verfasser in diesen Rezensionen der Ruhm vindizirt, daß er der Erstesep, der die Beobachtungen des Lichtes in dessen Durchmessungen des Weltentraumes umgelebt, indem er seinen Standpunkt außerhalb der Erde sich dachte. Aber auch diese vindication gebührt dem deutschen Autor, der in seiner Schrift (S. 12) sagt: „Dass noch Niemand auf den Gedanken gekommen, diese Säge umzulehren und die höchst merkwürdigen und staunenswerten Folgerungen zu ziehen, die aus dieser Umkehrung in reichster Fülle auf uns einströmen, ist wirklich wunderbar — und diese Umkehrung und die Folgen, die sich aus ihr ergeben, sind es, die wir darzulegen versuchen wollen.“ Mit Bezug auf diese Darlegung folgt der Kritiker in der Foreign and Westminster-Review (Januar, 1847) hinzu: „Denjenigen, denen es um eine nähere Kenntnis der geistvollen Anwendungen zu thun, die der Verf. von seinen Prinzipien macht, empfehlen wir den Anlauf der Schrift: The Stars and the Earth.“ Dieselbe Empfehlung fühlen wir uns gedrungen, in Bezug auf das deutsche Original auszusprechen, da wir die kleine Schrift in der That mit dem größten Vergnügen gelesen, wenn wir auch nicht umhin konnten, die Bemerkung zu machen, daß in der scharfsinnigen und leicht imponirenden Darstellung nicht selten der Schein mit der Wirklichkeit, der Reflex mit dem Objekte als gleichbedeutend gesezt sei. Denn wie treu auch immer das Licht Umrisse und Farben unseres heutigen Erdenlebens noch nach 4000 Jahren einem Sterne zwölfter Größe reflektiren mag, — das Leben in seiner Wesenheit, die Seele des Menschen und der Menschheit, wie sie dem in die Tiefe schauenden Blicke auf Erden sich offenbart und wie sie selbst diejenigen mit ihrem Geiste zu erkennen vermögen, die des Lichtes der Augen beraubt sind, wird doch in jenem Reflex unmöglich sich darstellen. Immerhin ist aber von dem Verfasser durch seine geistvolle Anwendung der von der Wissenschaft aufgestellten Säge über die Fortpflanzung des Sternenlichts ein neuer Beitrag zur Erkenntniß der göttlichen Allmacht geliefert — ein Beitrag, der, wie so manches Andere, die Worte Shakespeare's zum Motto nehmen könnte: „Es geschehen viele Dinge zwischen Himmel und Erde, von denen sich unsere Philosophie nichts träumen läßt.“

\*) Breslau, Verlag von August Schulz, 1846.

\*\*) Sie ist in London von H. Ballière, 219 Regent-Street, publiziert.

### Literarischer Anzeiger.

Vollständig ist jetzt erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

#### Leopold Schefer's ausgewählte Werke.

Vollständig in 12 Bänden.

(Säillertformat. 1846. 6 Thlr.)

**Inhalt:** Novellen. Gedichte. Laienbrevier. — Novellen. Bd. I. Kanulere. Die weiße Henne. Die Deportirten. — Bd. II. Der Waldbrand. Unglückliche Liebe. Der Berg. — Bd. III. Die Östernacht. 1. Theil. Die lebendige Madonna. Palmerio. Der Aus des Engels. — Bd. IV. Der Gekreuzigte. Die Düste. Leonore di San Sepolcro. — Bd. V. Violante Beccario. Der Sklavenhändler. Die Verstein. — Bd. VI. Der Baudredner. Die Erdünde. Der Seelenmarkt. — Bd. VII. Die Östernacht. 2. Theil. Das Verbrechen zu irren. — Bd. VIII. Die Pflegedochter. Die Prinzenstein. Ein Weihnaechstfest in Rom. — Bd. IX. Söhlische Komödie in Rom. Der heimliche König der Armenier. — Bd. X. Gedichte. — Bd. XI. u. XII. Laienbrevier. (Von dieser Ausgabe wird nichts einzeln abgegeben.)

**Leopold Schefer's Laienbrevier.** Fünfte Ausgabe. Taschenausgabe in Säillertformat. 1846.  $\frac{1}{2}$  Thlr.

— In eleganten Einbänden (à 1 Thlr. 21 Gr.) vorrathig.

— Gedichte. Dritte Ausgabe. Stein 8. 28 Vog. Belinpapier. Elegant gebunden.  $\frac{1}{2}$  Thlr.

**Veit & Comp.**